



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

6. Februar 1945.

Nr. 692.

I. Der Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn hat am 20. Oktober 1944 einem Bebauungsplan Discheranstalt-Hofmatt-Königshof die Genehmigung erteilt und eine Einsprache des Herrn Dr. B. Hammer, welche dieser im Auftrage von Herrn Moschard, Eigentümer des Königshofes, erhoben hat, abgewiesen. Gegen diesen abweisenden Beschluss hat Herr Dr. Hammer nicht rekurriert. Der Bebauungsplan ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften vom 15. Juli bis 14. August 1944 öffentlich aufgelegt worden.

II. Der Bebauungsplan umfasst in seinem südlichen Teil auch die aus dem Gesichtspunkte des Strassenverkehrs wichtigen Einmündungen der Grenchenstrasse in die Weissensteinstrasse und der Brüglimoosstrasse in die Grenchenstrasse. Er berücksichtigt die Ergebnisse des im vergangenen Jahre durchgeführten Ideenwettbewerbs für eine umfassende Planung des Verkehrsknotenpunktes Solothurn nicht. Er ist in dieser Hinsicht ungenügend und kann deshalb in diesem Teile nicht genehmigt werden, da zufolge der Verlegung der Kanalisation in die geplante Dürrbachstrasse die Lösung jener Fragen ungünstig präjudiziert würde. Um aber dem Bedürfnis der Stadt zur Verlegung der Kanalisation für die auf Grundbuch Nrn. 3083 und 3020 entgegen zu kommen, wird dem Bebauungsplan die Genehmigung erteilt und zwar im Gebiet der Dürrbachstrasse bis zur südlichen Grenze von Grundbuch Nr. 104 (nördlich Grundbuch Nr. 102), im Gebiete der Türmlihausstrasse bis zur östlichen Grenze von Grundbuch Nr. 2615, im Gebiete der Amanz-Gresslystrasse (ohne Einschluss der Einmündung in die Brügmoosstrasse) und im Gebiete Königshofweg-Brügmoosstrasse im Gebiete bis nördlich der Einmündung in die Amanz-Gresslystrasse.

III. Es wird daher

beschlossen:

1. Dem Bebauungsplan Discheranstalt-Hofmatt-Königshof wird in dem nachfolgend umschriebenen Umfang die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung erstreckt sich im Gebiete des geplanten Dürrbachweges auf die Gegend nördlich von Grundbuch Solothurn Nr. 102, im

Gebiete der Türmlihausstrasse bis zur östlichen Grenze von Grundbuch Nr. 2615, im Gebiete der Amanz-Gresslystrasse bis zur Einmündung in die Brügmoosstrasse, welche Einmündung davon ausgeschlossen wird, und im Gebiete Königshofweg/Brügmoosstrasse bis nördlich der Einmündung in die Amanz-Gresslystrasse.

2. Die in Ziff. 1 ausgenommenen Teile des Bebauungsplanes werden nicht genehmigt, da vorerst die Ergebnisse des Studiums des Verkehrswettbewerbes abgewartet werden müssen. In diesem Zeitpunkt ist ein Bebauungsplan auszuarbeiten und zu beschliessen, der diesen Resultaten Rechnung trägt.

3. Die Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt hat erst nach der Genehmigung des sub. Ziff. 2 erwähnten Planes zu erfolgen.

Genehmigungstaxe Fr. 15.- (Staatskanzlei Nr. 7/20) NN.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (3), mit Akten. Rubr. 78.
Tiefbauamt (3), mit einem genehmigten Plan.
Hochbauamt (2).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn (2), mit 1 Plan. NN.
Stadtbauamt Solothurn.
Kreisbauamt I.